**Hauptsatzung der Stadt Schwelm**

**vom 23.03.2010**

(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.04.2025)

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Schwelm am 10.04.2025 mit der qualifizierten Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet**

(1) Die Stadt Schwelm gehört zum Regierungsbezirk Arnsberg und zum Ennepe-Ruhr-Kreis. Ihr wurden die Stadtrechte erstmalig durch Urkunde vom 24.11.1496 durch Johann II., Herzog von Kleve und Graf von der Mark und endgültig durch Urkunde vom 16. Juni 1590 durch Wilhelm, Herzog zu Kleve, Jülich und Berg, Graf von der Mark und Ravensberg verliehen.

(2) Das Stadtgebiet der Stadt Schwelm wird begrenzt von den Städten Sprockhövel, Gevelsberg, Ennepetal und Wuppertal. Es umfasst rund 2.050 ha.

**§ 2 Wappen, Flagge, Siegel**

(1) Der Stadt Schwelm ist mit Urkunde des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 3. August 1938 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen zeigt auf goldenem Grund über einem blauen gewellten Flusslauf zwei rote Türme mit dunkelblauen Turmhelmen. Die Türme sind durch eine gezinnte gleichfarbige Mauer verbunden. Über ihr befinden sich zwischen den Türmen der rot-weiße märkische Schachbalken. Die Türme haben je eine Schießscharte. Der Turmhelm trägt auf einem Knauf ein gleicharmiges Kreuz (Anlage 1).

(2) Der Stadt Schwelm ist durch Urkunde der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 1950 das Recht zum Führen einer Stadtfahne und einer Stadtflagge verliehen worden. Die Fahne trägt im oberen weißen Feld das Stadtwappen; der untere Teil der Fahne ist rot-weiß-rot senkrecht gestreift, der weiße Mittelstreifen breiter als die beiden roten Randstreifen (o. Abb.). Die Flagge ist rot-weiß waagerecht gestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte (Anlage 2).

(3) Die Stadt Schwelm führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und Wappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel (Anlage 3).

**§ 3 Gleichstellung von Mann und Frau**

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zur selbstständigen Wahrnehmung der Aufgaben des §§ 17 ff. LGG NW. Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Bürgermeister/die Bürgermeisterin unmittelbar unterstellt.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/dier Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen den Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine/ihre wesentlichen Gründe hinzuweisen.

**§ 4 Unterrichtung der Einwohnenden**

1) Der Rat hat die Einwohnenden über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Schwelm zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnendenversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnendenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Schwelm handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnenden verbunden sind. Die Einwohnendenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnendenversammlung beschlossen und die teilnehmenden Ratsmitglieder bestimmt, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnenden durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnenden über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnenden Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnendenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

**§ 5 Anregungen und Beschwerden**

(1) Einwohnende, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Schwelm fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Schwelm fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiter zu leiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die Antragstellenden sind hierüber zu unterrichten. Eingaben von Einwohnenden, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),

2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,

3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder

4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat in jedem einzelnen Fall einen Fachausschuss zur Entscheidung oder Vorberatung im Sinne der Zuständigkeitsordnung.

(4) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 einen bereits in der Beratung bzw. Bearbeitung befindlichen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu entscheiden hat, ist die Anregung oder Beschwerde unverzüglich zunächst an diese zuständige Stelle weiter zu leiten.

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Antragstellenden über die verfahrensmäßige Behandlung ihrer Eingaben und über die abschließende Entscheidung.

(6) Der antragstellenden Person kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

**§ 6 Rat**

(1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Schwelm“.

(2) Die gewählten Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

**§ 7 Integrationsrat**

(1) Der Integrationsrat besteht aus neun Mitgliedern (bis 31.10.2025 aus 11), davon aus sechs gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und drei (bis 31.10.2025 fünf) gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Einzelheiten für die Durchführung der Direktwahl der ergeben sich aus der Wahlordnung der Stadt Schwelm.

(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

**§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 bis 3 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

**§ 9 Ausschüsse**

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Rat, seinen Ausschüssen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin werden durch eine vom Rat zu erlassende Zuständigkeitsordnung geregelt. Im Übrigen kann der Rat für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(4) Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Schwelm.

**§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und des Integrationsrates der Stadt Schwelm. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt. Diese Regelungen gelten auch für Sitzungen, die digital oder hybrid stattfinden.

(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnende erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt. Diese Regelungen gelten auch für Sitzungen, die digital oder hybrid stattfinden.

(3) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/ eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

1. Alle Rats-und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

2. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.

3. Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

4. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person pflege- oder betreuungsbedürftig ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(5) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

**§ 11 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trifft gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen gemäß § 73 III 6 GO NW trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung oder Versetzung) oder das Arbeitsverhältnis einer tariflich Beschäftigten oder eines tariflich Beschäftigten (Höhergruppierung, Entlassung/Aufhebung von Arbeitsverträgen) zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für die Versetzung in den Ruhestand. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

**§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen

1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

2. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

3. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs.3 GO) darstellt. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist dann anzunehmen, wenn es in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommt und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft von sachlich weniger erheblichen Bedeutung ist.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

**§ 13 Bürgermeister/ Bürgermeisterin**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwelm festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als laufende Geschäfte der Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

**§ 14 Beigeordnete**

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer oder eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/ zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ oder „Erste Beigeordnete“.

**§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwelm, die durch Rechtsvorschrift

vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.schwelm.de für einen Zeitraum von mindestens sieben Tagen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Zusätzlich wird die Bekanntmachung immer innerhalb des gleichen Zeitraums an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Schwelm, Rathausplatz 1, 58332 Schwelm vorgenommen. Diese Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwelm nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Bereitstellung an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Schwelm, Rathausplatz 1, 58332 Schwelm, vollzogen. Auf die erfolgte Bereitstellung in den Tageszeitungen wird im Internet unter der Internetadresse www.schwelm.de nachrichtlich hingewiesen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnungen von Ratssitzungen werden durch Veröffentlichung im Internet unter www.schwelm.de unter der jeweiligen einzelnen Ratssitzung vollzogen sowie nachrichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Schwelm, Rathausplatz 1, 58332 Schwelm vorgenommen. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so

erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Rathausplatz 1, 58332 Schwelm, EG.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die vollständige öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

**§ 16 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 23.03.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.02.2020 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Schwelm vom 23.03.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.04.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigever-

fahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den

Mangel ergibt.

Schwelm, 10.04.2025

 Der Bürgermeister

gez.

Stephan Langhard

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

In dieser Fassung sind berücksichtigt:

Ursprungsfassung vom 23.03.2010 in Kraft getreten am 07.04.2010

1. Änderungssatzung vom 30.05.2011 in Kraft getreten am 11.06.2011

2. Änderungssatzung vom 13.02.2020 in Kraft getreten am 26.03.2020

3. Änderungssatzung vom 10.04.2025 in Kraft getreten am 16.04.2025

Anlage 1:



Anlage 2:



Anlage 3:

